



# Auflagen zur Verwendung von anzeige- u. abnahmepflichtiger Anlagen u. Einrichtungen



Von der genehmigenden Stelle auszufüllen.

Stand: 04/2019

## 1. Auflagen

zum Betrieb der beschriebenen Anlage (Seite 1) \_\_\_\_\_

## 2. Brennbare Flüssigkeiten

### 2.1. Bedarfslagerung

In der Halle \_\_\_\_\_ Menge (max. Tagesbedarf) \_\_\_\_\_  
(Lagerung von weiteren Bedarfen im Gefahrgutlager)

Im Freien \_\_\_\_\_ Menge (max. Tagesbedarf) \_\_\_\_\_  
(5m Abstand zur Halle)

## 3. Generell gilt

### 3.1. Lagerort

Am Lagerort hat absolutes Rauchverbot zu herrschen. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen. Es müssen geeignete Handfeuerlöscher bereitstehen.

### 3.2. Auflagen zum Betrieb

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Einfüllstützen sowie an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nicht brennbaren Auffangbehältern zu versehen. Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Behältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen.

### 3.3. Einfüllen der Flüssigkeiten

Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderes Gefahrenmoment eintritt, ist hier mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren. Das Gerät/die Maschinen muss ausgeschaltet, abgekühlt sein. Der Bereich muss für die Befüllung abgesperrt werden.

### 3.4. Vorratsbehälter

Grundsätzlich ist der Tagesbedarf in geschlossenen, bruchsicheren Behältern übersichtlich zu lagern. Er muss dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nichtbrennbaren Auffangbehältern zu verwahren.

### 3.5. Leere Behälter

Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden.

## Genehmigung

Hamburg, \_\_\_\_\_

Hamburg Messe und Congress GmbH  
Messetechnik

Hamburg, \_\_\_\_\_

Genehmigende Behörde